

ESF – Projekt Netwin 3  
-Netzwerk Integration

**Ansprechpartnerin: Norbert Grehl-Schmitt**  
Telefon-Durchwahl 0541 349698-161  
Ngrehl-schmitt@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück  
Carl-Sonnenschein-Haus  
Telefon-Zentrale 0541 34978-0  
DiCV-OS@caritas-os.de  
www.caritas-os.de  
www.esf-netwin.de

## Handlungsempfehlungen für die arbeitsmarktliche (Erst-)Beratung von Asylsuchenden und Ausländer/innen mit Duldung Stand: 06.04.2016

Beratungsstellen – insbesondere MEB und KMN – werden immer wieder mit der Frage von Flüchtlingen konfrontiert: „Wie kann ich eine Arbeitsstelle finden?“

Neben Bemühungen auf dem „freien Markt“ oder einer Verweisberatung in Anlaufstellen, die sich ausdrücklich der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen widmen (z.B. die ESF-Bundesprogramme IQ und IvAF, siehe [www.esf.de](http://www.esf.de)) ist ein wesentlicher Faktor, die Aufnahme der Flüchtlinge in die Datenbanken der Arbeitsverwaltung. Es kommt also zunächst darauf an, dass sich Flüchtlinge arbeitslos oder arbeitsuchend melden. Erst mit diesem Schritt ist eine Grundlage dafür geschaffen, Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen nicht nur statistisch zu erfassen, sondern vor allem als Anspruchsberechtigte (z.B. Beratungspflicht) in der Arbeitsverwaltung zu etablieren.

Im nachfolgenden hat das ESF-Projekt Netwin 3 (Projektträger: Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.) einige Hinweise erstellt, die in der Beratungsarbeit für diese Frage hilfreich sein können (bitte auch Fußnoten beachten!):

### 1. Wer kann sich arbeitslos oder arbeitsuchend melden?

- a) Asylsuchende mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (**BüMA**)/Ankunftsnachweis oder einer **Aufenthaltsgestattung**, wenn
- sie sich seit drei Monaten mit einer Aufenthaltsgestattung, einer BüMA, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaub etc.) in Deutschland aufhalten
  - die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben und
  - nicht aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) kommen, wenn sie nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben.

## b) Flüchtlinge mit einer **Duldung**

wenn sie sich bereits seit drei Monaten mit einer BÜMA, einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

## 2. **Wer kann sich nur arbeitsuchend, aber nicht arbeitslos melden?**

- Personen, die eine Beschäftigung (Arbeit, Ausbildung etc.) ausüben und ggf. die Arbeitsstelle wechseln möchten.
- Personen, die keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sondern nur eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) suchen.
- Personen, die den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zu Verfügung stehen, weil sie nicht mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeiten können oder dürfen, etwa aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines absoluten Arbeitsverbots (siehe § 60 Abs. 6 AufenthG).

**BITTE UNBEDINGT BEACHTEN:** Auch wenn Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen eine Beschäftigungserlaubnis nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erhalten können, stehen sie trotzdem den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zu Verfügung.<sup>1</sup>

## 3. **Wer ist innerhalb Agentur für Arbeit für die Meldungen zuständig?**

- Zuständig ist die **Eingangszone**; ein Termin muss nicht vereinbart werden.
- Die Eingangszone leitet die Meldung dann an eine/n Arbeitsvermittler/in weiter, die dann die neuen Kunden/innen zu einem Termin einladen.

## 4. **Was ist mitzubringen?**

- Mitzubringen ist das „Aufenthaltspapier“ (Aufenthaltsgestattung, BÜMA, Duldung). Soweit dort noch die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt ist, ist es sinnvoll, die Ausländerbehörde zuvor um die Eintragung der Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ zu bitten.<sup>2</sup>
- Falls vorhanden sollten ein Lebenslauf und Unterlagen zum beruflichen Werdegang (Zeugnisse bzgl. Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit etc.) mitgebracht werden, da dies die Zuordnung zu den Arbeitsvermittler/innen, die jeweils für bestimmte Branchen zuständig sind, erleichtert.

## 5. **Wie kann eine Verständigung erfolgen, wenn die Asylsuchenden und Flüchtlinge mit einer Duldung noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben?**

- Nach einer Geschäftsanweisung der BA<sup>3</sup> sollen zunächst Mitarbeitende der Agentur für Arbeit oder auch Angehörige/Freunde der Hilfesuchenden mit dem Dolmetschen betraut werden.

---

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit (BA) Geschäftsanweisungen (GA) zu § 138 SGB III, 12/2014 Nr. 138.160, vgl. auch § 8 SGB II.

<sup>2</sup> Diese Nebenbestimmung sollen die Ausländerbehörden bei dreimonatigem Voraufenthalt eintragen, wenn nicht bei einer Duldung in Arbeitsverbot nach § 33 Beschäftigungsverordnung vorliegt (AVwV zum AufenthG 4.3.1.1); nach vier Jahren Voraufenthalt kann auch die Nebenbestimmung „Beschäftigung erlaubt“ vermerkt werden.

<sup>3</sup> BA, HEGA 10/2008 - 14 - Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsdiensten, Nr. 1.

- Ist das nicht möglich – und das ist bei neu eingereisten Asylsuchenden in der Regel der Fall – soll die Agentur Dolmetschende hinzuziehen.<sup>4</sup>

**Bitte beachten: Die Geschäftsanweisung ist für die Agenturen für Arbeit verbindlich und hat für Jobcenter/Optionskommunen „nur“ empfehlenden Charakter.**

## **6. Warum ist die Meldung bei der Agentur für Arbeit von Bedeutung?**

Zunächst einmal wird mit der Meldung das Recht auf eine Beratung eröffnet; darüber hinaus ist damit grundsätzlich auch eine Vermittlung in Arbeit möglich. Zum anderen können – nur so – einige Leistungen der Agenturen für Arbeit (SGB III) in Anspruch genommen werden, wie z.B.

- die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (z.B. u.a. die Übernahme von Kosten, die bei Bewerbungen, bei Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen oder bei Arbeitsaufnahme entstehen)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> BA, HEGA 10/2008 - 14 - Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsdiensten, Nr. 2.

<sup>5</sup> Einen Überblick über alle Leistungen der Agenturen für Arbeit bieten das Faltblatt „Arbeitsmarktintegration und Asylbewerberleistungsbezug“ und die Übersicht „Aktuelle Änderungen bei der Ausbildungsförderung von Flüchtlingen“, siehe <http://esf-netwin.de/recht.php>.